



Vollmacht

Zustellungen bitte nur an die Bevollmächtigten:

**Rechtsanwalt Frank Mensing, Rechtsanwalt Marc Borchers, Rechtsanwältin Anna Willemsen,
Rechtsanwalt Henrik Nolte, Rechtsanwalt David Teuber, Rechtsanwältin Stefanie Kendziorra**

wird hiermit in Sachen _____

wegen _____

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung sowie **Prozessvollmacht** insbesondere gem. §§ 78, 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. **Prozessführung** (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen in allen Instanzen; Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
2. **Verteidigung** und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung der §§ 153 und 153a StPO zu erteilen; mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen gemäß § 145a Abs. 2 StPO; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen; zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen;
3. **Empfangnahme** und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen; Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, auch in Ehesachen;
4. **Vertretung** vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften; Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren; Vertretung vor Arbeitsgerichten; Vertretung im Konkurs-/Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient; alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren; Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen; Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Akteneinsicht zu nehmen, einen Bevollmächtigten für höhere Instanzen zu benennen. Sämtliche anfallenden Kostenerstattungsansprüche gegenüber Behörden und Dritten werden hiermit unwiderruflich an den/die Bevollmächtigten abgetreten. Diese Vollmacht gilt auch für das Kostenfestsetzungsverfahren. Die Vollmacht erstreckt sich bei Auftragserteilung und soweit erwünscht auch auf die Einholung einer Deckungszusage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in jenen Fällen, in denen keine Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung vorliegt, der Unterzeichner diese für Sie bei Ihrer Versicherung einholen kann. Diese Leistung wird mit der Geschäftsgebühr gemäß 2300 VV RVG abgegolten, deren genaue Höhe ich Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen kann. Die Gebühr für das Einholen der Deckungszusage zählt zu den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung. Eine Nichtberechnung der anwaltlichen Tätigkeit ist berufsrechtlich unzulässig.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meiner Prozessbevollmächtigten / meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. Die allgemeinen Mandatsbedingungen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort,

Datum,

Unterschrift Mandantschaft (ggf. Firmenstempel)